

Satzung

des Landkreises Waldshut

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 8. Juli 1998, geändert am 23.05.2000, 04.07.2001, 09.07.2008 und 20.07.2016

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. 1987 S. 298), zuletzt geändert am 28.10.2015 (GBl. S. 870) hat der Kreistag des Landkreises Waldshut nachstehende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Kreisrätinnen/Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner und -einwohnerinnen erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

§ 2

Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und für Verdienstaufschlag getrennt festgesetzt werden.
- (2) Die Entschädigung beträgt

für Auslagen	für Verdienstaufschlag
40,-- Euro	40,-- Euro / pro Tag / pro Anlass

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte sowie Ehrenbeamte erhalten anstelle der Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Kreistagsmitglieder beträgt monatlich 50,-- Euro, der/die Erste stellvertretende Kreistagsvorsitzende und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,-- Euro. Daneben wird für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses sowie für Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse vorzubereiten, ein Sitzungsgeld nach zeitlicher Inanspruchnahme von

- bis 3 Stunden:	40,-- Euro
- über 3 Stunden bis 6 Stunden:	50,-- Euro
- mehr als 6 Stunden:	60,-- Euro

gewährt.

Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Für ehrenamtliche Verrichtungen, die in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Sitzung des Kreistags oder seiner Ausschüsse ausgeübt werden, wird kein separates Sitzungsgeld gewährt. Fraktionssitzungen, die unmittelbar vor einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses stattfinden, werden bei der zeitlichen Inanspruchnahme berücksichtigt.

- (3) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert erstattet. Es wird das Eineinhalbfache des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 gewährt.

Angehörige im Sinne des Absatzes 3 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

- | | |
|--|-------------|
| (4) Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten beträgt | |
| für den Kreisbrandmeister monatlich | 480,-- Euro |
| für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich | 300,-- Euro |

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen, insbesondere auch Entschädigungen nach § 2 und Erstattungen nach § 4 dieser Satzung abgegolten.

- (5) Die Aufwandsentschädigung wird zu Beginn eines Quartals bezahlt. Im Falle des Urlaubs oder der Erkrankung ist sie längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Absätze 2, 4 und 6 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 3 km beträgt.

- (2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 20.07.2016

LANDRATSAMT WALDSHUT

gez. Dr. Martin Kistler
Landrat

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.